

PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

DEUTSCHE PSYCHOLOGISCHE GESELLSCHAFT FÜR GESPRÄCHSPSYCHOTHERAPIE(DPGG)
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KÖRPERPSYCHOTHERAPIE(DGK)

**An das Institut des Bewertungsausschusses
Geschäftsführung des Bewertungsausschusses**

Wilhelmstr.138

10963 Berlin

KORRESPONDENZADRESSE:

Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie
DPGG
Doris Müller
Stubenrauchstr.61
12161 Berlin
Fon+Fax.: 030 / 89731731
e-mal: mueller.d.a@t-online.de

25.03.12

Sehr geehrter Herr Dr. Köhler, sehr geehrter Herr Dr. Partsch, sehr geehrter Herr Dr. Reschke,

in den letzten Monaten haben die Psychotherapeuten in den KVen eine Nachzahlung für das Jahr 2008 erhalten. Dies geschah aufgrund einer Überprüfung der Höhe der Kosten für eine psychotherapeutische Praxis aufgrund eines entsprechenden BSG-Urteils.

Mit dem Jahr 2009 wurde die Bewertung der psychotherapeutischen Leistungen durch einen Anpassungsfaktor auf eine bundesweit gleiche Höhe festgesetzt. Dabei wurde jedoch das o.g. Ergebnis der Überprüfung der Kosten nicht direkt umgesetzt, sondern eine Anpassung an den damals höchsten Punktwert für genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen in der KVWL vorgenommen. Dadurch ergab sich für nahezu alle KV-Bereiche eine Verbesserung der psychotherapeutischen Stundensätze.

Unbeschadet dieser Maßnahmen bleibt jedoch die Notwendigkeit bestehen, auch für das Jahr 2009 sowie die folgenden Jahre festzustellen, ob die Vergütung der Psychotherapeuten angemessen im Sinne des SGB V sowie der BSG-Rechtsprechung ist, d. h. ob mit einer optimal ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis ein Gewinn erwirtschaftet werden kann, der dem Gewinn der zum Vergleich herangezogenen fachärztlichen Praxen entspricht.

Die im GKII zusammen geschlossenen Verbände hätten nun gern Auskunft, ob eine solche Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung für psychotherapeutische Leistungen für die Jahre 2009 und 2010, für die schon alle Daten vorliegen müssten, bereits vorgenommen wurde und welches Ergebnis sie hatte, bzw. wann eine solche Überprüfung geplant ist.

Es ist die Meinung des GK II, dass die Überprüfung der Angemessenheit der Honorare möglichst zeitnah erfolgen muss. Diese Verpflichtung ergibt sich schon daraus, dass im Sozialrecht keine Zinsen für zu Unrecht einbehaltenes Honorar fällig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die derzeit geschäftsführenden Verbände

(Vorsitzende der DPGG)